

Anwendung richterlich überprüfbar ist. Es gibt keine Strafen.

Das Jugendstrafrecht, im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt, ist eine speziellere Materie. Es geht hier allein um Straftaten von Nichterwachsenen und die entsprechenden Reaktionen ihnen gegenüber hierauf. Die Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) gelten für Erwachsene wie Nichterwachsene gleichermaßen. Unterschiede bestehen jedoch, davon abgesehen, in mehrfacher Hinsicht:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind strafunmündig. Sie können daher kraft gesetzlicher Definition keine Straftäter sein. Zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr können Jugendliche nur entsprechend ihrer individuellen Entwicklung im Einzelfall als strafmündig bzw. strafunmündig beschrieben werden. Für sie gelten die besonderen Vorschriften des JGG. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren können - soweit ihre Reife eher der von Jugendlichen entspricht - ausnahmsweise wie Jugendliche nach dem JGG behandelt werden.
- Es gibt nur eine Strafe, die sogenannte Jugendstrafe, eine Freiheitsstrafe, die im Verhältnis zu der im Erwachsenenrecht reduziert und im übrigen absolut auf maximal 10 Jahre begrenzt ist. Die Jugendstrafe ist subsidiär. Sie darf nur verhängt werden, wenn die vom JGG angebotenen Interventionen mit vorwiegend erzieherischem Charakter nach begründeter Überzeugung des Gerichts nicht geeignet sind, den Jugendlichen zu einem Leben ohne weitere Straftaten zu veranlassen.
- Verfahren gegen Jugendliche werden vor besonderen Gerichten, den Jugendgerichten, durchgeführt, die auf der Basis des allgemeinen Strafprozeßrechts, der StPO, den besonderen Verfahrensvorschriften des JGG verpflichtet sind. Der Erziehungsgedanke regiert auch das Verfahrensrecht.

- Informelle Verfahrenserledigung, die möglichst vor Beginn der Hauptverhandlung einsetzt und das Verfahren vorzeitig beendet wird unter dem Begriff der Diversion intensiv betrieben. Es soll eine Stigmatisierung durch Verfahren, also insbesondere durch die Hauptverhandlung, vermieden werden. Rechtliche Anknüpfungspunkte sind §§ 45, 47 JGG, die der Staatsanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit einräumen, das Verfahren einzustellen. Die hierbei gemachten Auflagen sind nicht erzwingbar. Bei Nichterfüllung wird das Verfahren wieder aufgenommen. Die Auswahl von Auflagen ist nur durch mangelnde pädagogische Kreativität begrenzt. Auch Mediationsstrategien können gewählt werden.

### III. Die gesetzliche Forderung nach Spezialkompetenz am Beispiel des deutschen Jugendgerichtsgesetzes

#### 1 Personelle Bezüge

Richter und Staatsanwälte sollen gemäß § 37 JGG „erzieherisch befähigt und in der Jugendarbeit erfahren sein“. Wie das umgesetzt werden kann, sagt das Gesetz nicht. In der Praxis sieht es so aus, dass regelmäßig Frauen - wohl Kraft ihrer genetisch bedingten Erziehungskompetenz - und sonstige junge Juristen, die keine hervorstechenden Qualifikationen für andere richterliche oder staatsanwaltliche Verwendungen haben, zu Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten berufen werden.

Wohl im Wissen um die mangelhafte Umsetzung der Soll-Vorschrift des § 37 JGG, hat der weise Gesetzgeber in § 38 JGG vorgesehen, dass die Jugendgerichtshilfe „erzieherische, soziale und fürsorgliche Gesichtspunkte“ in das Verfahren einbringen soll. Da die Jugendgerichtshilfe (JGH) üblicherweise nicht von Juristen, sondern Sozialpädagogen und Psychologen wahrgenommen wird, ist damit der Weg für das Einbringen entsprechenden Wissens in das